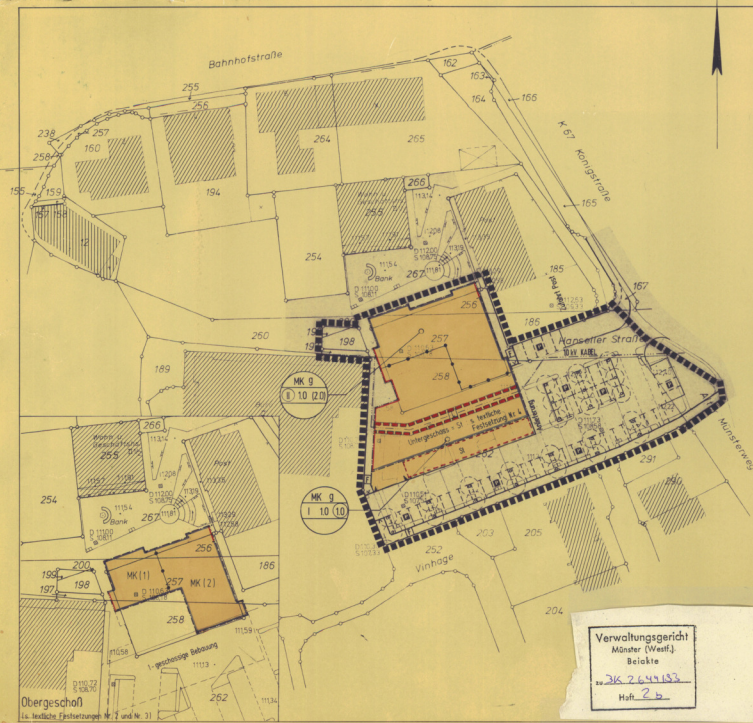




FESTSETZUNGEN

GER. § 3 BAUG UND BAU NVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK KERNGEBIET - S. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 1 - 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 10 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- 10 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- (20) ERHÖHTE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GEM. § 17 (10) BAU NVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAULINIE, ZUGLEICH VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE, ZUGLEICH VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN
- UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
- 1 FUSSEWEG / FUSSGÄNGERBEREICH
- 2 ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHE FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
- STELLPLÄTZE
- MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER
- BELASTETE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG

Verwaltungsgericht
Münster (Westf.)
Belaste
2644133
Hft. 2b

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSNUMMER
- VORGESCHLAGENE PARKPLATZAUFTEILUNG
- VORGESCHLAGENER BAUMSTANDORT
- EINFABRTSBEREICH PRIVAT / ANLIEGERZUFABRT
- VORHANDENES OGBAUDE
- VORHANDENES ERDKABEL (10 KV)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Unzulässigkeit von großflächigen Handelsbetrieben
Großflächige Handelsbetriebe 1. S. des § 11 (3) BauNVO (Geschoßfläche über 1.500 m²) sind gem. § 1 (9) BauNVO im Kerngebiet unzulässig.
- Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben im Obergeschoß
Gem. § 1 (7), Nr. 2 BauNVO sind im Obergeschoß Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (9) BauNVO sind in dem mit MK (2) festgesetzten Baugbietsteil (Obergeschoß) des Kerngebiets Zubehörfächen (z. B. Lager / Sozialräume) von Einzelhandelsbetrieben, nicht jedoch Verkaufsflächen.
- Wohnungen im Obergeschoß
Gem. § 7 (4), Nr. 2 Bau NVO ist in dem mit MK (1) festgesetzten Baugbietsteil (Obergeschoß) des Kerngebiets ein Anteil in Höhe von 50 % der zulässigen Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden.
- Stellplätze im Untergeschoß
Gem. § 12 (4) BauNVO sind im Untergeschoß nur Stellplätze zulässig. Das Untergeschoß wird gem. § 21a (1) BauNVO nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse angerechnet. Somit bleibt bei der Ermittlung der Geschoßfläche die Fläche des Untergeschosses unberücksichtigt (§ 21 a (4) BauNVO).

HINWEIS

Für den Bebauungsplanbereich besteht eine Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW. Die Bestimmungen der Gestaltungssatzung sind zu beachten.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird beschiedigt, daß die Planuntlage mit dem Liegenschaftskataster - Stand 3.10.85 - übereinstimmt. Die kartographische Darstellung des örtlichen Zustandes ist ausreichend und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Conrad
den 3.10.85
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Altenberge
den 11.06.1985
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Altenberge
den 03.10.1985
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Altenberge
den 24.09.1985
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Altenberge
den 05.11.1985
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Altenberge
den 19.11.1985
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Münster
den 14. 2. 1986 - 35.2.1 - 5204 -
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am 29.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Altenberge
den 30.04.1986
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Gemeinde Altenberge
Bebauungsplan Sanierungsgebiet
- 3. Änderung -



AUSF	1
PL	112 / 37
BEARB	BAU / MA
DATUM	SEPT. 1985
M	1:500
DER GEMEINDEDIREKTOR	PLANVERFASSER